

Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Berlin, den 13. Januar 2010
Charlottenstrasse 47
Diana Wieske
Tel.: 030/20225 – 5766
Fax: 030/20225 – 5765

Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands bei Kreditinstituten (IDW ERS BFA 2)

Sehr geehrter Herr Prof. Naumann,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Kommentierung des IDW ERS BFA 2 bedanken wir uns. Mit dem vorgelegten Entwurf sollen die im Wesentlichen aus dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz resultierenden veränderten gesetzlichen Grundlagen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands näher erläutert und Zweifelsfragen aus Sicht der Wirtschaftsprüfer geklärt werden.

Ziel des BilMoG ist es, eine Annäherung an die internationale Bilanzierungspraxis zu erreichen und damit das HGB-Bilanzrecht zu einer den IAS/IFRS gleichwertigen, aber einfacheren und kostengünstigeren Alternative weiter zu entwickeln. Das BilMoG lässt in einigen Punkten bewusst Ermessensspielräume bei der Anwendung der gesetzlichen Regelungen, um der speziellen Situation in den verschiedenen Instituten Rechnung zu tragen. Die Abfassung von IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung darf daher nicht dazu führen, dass derartige Ermessensspielräume und Wahlrechte eingeschränkt werden. Deshalb haben wir zu folgenden Punkten Anmerkungen:

1. Begriff des Finanzinstruments i. S. d. §§ 340 c und 340 e HGB Tz. 9, 10

Gemäß Aufsichtsrecht sind auch Rohstoffrisiken entsprechend § 1a Abs. 1 Nr. 1 KWG dem Handelsbuch zuzuordnen. Nach dem vorliegenden IDW-Entwurf wären jedoch nur Waretermingeschäfte und Warenaptionsgeschäfte als Derivate anzusehen und somit als

Finanzinstrumente des Handelsbestands zu klassifizieren. Jedoch können auch der Erwerb und die Veräußerung von Waren und Rohstoffen typische Handelsaktivitäten von Kreditinstituten darstellen, die der Erzielung von Eigenhandelserfolgen dienen. Die organisatorische Verantwortung für diese Bestände ist in diesen Fällen - wie bei allen anderen Eigenhandelsaktivitäten auch - in der Organisationseinheit „Handel“ angesiedelt. Sie unterliegen der Risikosteuerung der Handelsaktivitäten und werden ebenso mit Limiten unterlegt.

Waren und Rohstoffe sind zwar keine klassischen Finanzinstrumente, allerdings führt der Handel mit Waren - insbesondere CO₂ Zertifikaten - und Rohstoffen, ebenso wie der Handel mit Edelmetallen, zu einer dem Aufsichtsrecht folgenden Einordnung als Handelsbestand. In der Gesetzesbegründung zu § 285 Satz 2 HGB ist ausgeführt, dass „alle vertraglichen Gestaltungen daraufhin zu überprüfen“ sind, „ob bei wirtschaftlicher Betrachtung die Klassifizierung als Derivat geboten ist“. Die hier vorgesehene wirtschaftliche Betrachtungsweise sollte auch bei Waren und Rohstoffrisiken im Vordergrund stehen mit der Folge, dass diese als Finanzinstrumente einzugruppiert sind. Auch bestehen für Waren und Rohstoffe wie zum Beispiel CO₂ Zertifikate etablierte Märkte mit Preisfindungsmechanismen, die analog zur Preisfindung von klassischen Finanzinstrumenten funktionieren.

Es sollten daher nicht nur Warentermin- und Warenaptionsgeschäfte, sondern auch physische Positionen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wie im KWG dem Handelsbestand zugeordnet werden können. Die Textziffern 9 und 10 sollten daher nicht als abschließende Definition angesehen werden, sondern Raum für Rechtsfortbildung und Weiterentwicklung lassen. Wir regen insofern eine entsprechende Anpassung der Textziffern an. Eine Beschränkung der Zuordnungsmöglichkeit auf Warentermingeschäfte und Warenaptionsgeschäfte im Sinne des gestrichenen § 285 Satz 2 HGB-alt scheint an dieser Stelle für Kreditinstitute nicht mehr sachgerecht.

2. Zuordnung zum Handelsbestand Tz. 11 Abs. 3

Diese Textziffer enthält eine Aufzählung der möglichen Handelspassiva. In den Gesetzesmaterialien zum BilMoG ist jedoch klargestellt, dass dem Handelsbestand alle Finanzinstrumente (einschließlich Derivate, Verbindlichkeiten, die kurzfristig ausgegeben und zurück erworben werden und Devisen) und Edelmetalle zuzurechnen sind, die mit der Absicht der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben oder veräußert werden. Auch Wertpapierleerverkäufe (Short Positionen) aus dem Handelsbuch heraus dienen

der Erzielung eines Eigenhandelserfolgs. Die organisatorische Verantwortung sowie Risikosteuerung unterliegen dem Handel.

Wir sehen daher die Aufzählung der Handelspassiva in Tz. 11 nicht als abschließend an. Neben Emissionen und Derivaten können auch Short Positionen (Wertpapierleerverkäufe) den Handelspassiva zugerechnet werden. Dies sollte in diesem Abschnitt entsprechend zum Ausdruck gebracht werden.

3. Zuordnung zum Handelsbestand Tz. 11 Absatz 5

Nach diesem Abschnitt sind strukturierte Emissionen zwingend dem Handelsbestand zuzuordnen, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- Aktive Bewirtschaftung des Portfolios bzw. der Geschäfte,
- Absicht der Erzielung einer Marge, und
- Emission sowie ggf. auch Rückkauf durch einen (aufbauorganisatorisch) dem Handel zugeordneten Bereich.

Wir halten diese genannten Anforderungen vor dem Hintergrund der bestehenden Regelungen zur Definition des Handelsbuchs für entbehrlich und regen daher die Streichung des Absatzes an.

4. Zuordnung zum Handelsbestand Tz. 19

In diesem Abschnitt wird klargestellt, dass § 1a Abs. 4 KWG es den Instituten ermöglicht, die institutsintern festgelegten nachprüfbaren Kriterien für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in das Handelsbuch bei Wegfall der Zuordnungsvoraussetzungen oder Vorliegen eines schlüssigen Grundes zu ändern. Soweit der Handelsbestand von diesen Änderungen betroffen ist, ist dies nebst den daraus resultierenden Auswirkungen auf den Jahresüberschuss/-fehlbetrag nach § 35 Abs. 1 Nr. 6c RechKredV im Anhang anzugeben (vgl. Tz. 91).

Im Zusammenhang mit der Erläuterung von § 1a Abs. 4 KWG sollte klarer formuliert werden, dass bei geänderten aufsichtlichen Kriterien zur Abgrenzung von Finanzinstrumenten des Handelsbuchs diese veränderte Abgrenzung auch Einfluss auf die Abgrenzung des Handelsbestands nach HGB hat. Wir empfehlen daher folgenden Satz zu ergänzen:

„...schlüssigen Grundes zu ändern. Bei geänderten aufsichtlichen Kriterien zur Abgrenzung von Finanzinstrumenten des Handelsbuchs ist der Einfluss auf die Abgrenzung des Handelsbestands entsprechend zu überprüfen und ggf. anzupassen. Soweit der Handelsbestand...“

5. Zuordnung zum Handelsbestand - Bewertungseinheiten Tz. 20

Nach unseren Informationen ist eine weitere IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung geplant, die sich mit der Bilanzierung von Bewertungseinheiten befasst. Wir empfehlen daher diesen Abschnitt an dieser Stelle zu streichen, und Fragen zur Behandlung von Bewertungseinheiten sämtlich in dem weiteren Standard zu regeln.

Darüber hinaus heißt es im letzten Satz zur Behandlung der Auflösung einer Bewertungseinheit: *„Wird das Sicherungsgeschäft in einer Folgeperiode durch Abgang des Grundgeschäfts aufgelöst...“* Richtig müsste es jedoch heißen: *„Wird die Sicherungsbeziehung in einer Folgeperiode durch Abgang des Grundgeschäfts aufgelöst...“*.

6. Zuordnung zum Handelsbestand - Trennung von Drittgeschäften Tz. 21

Da eine Abgrenzung von Geschäften im Kundeninteresse im Gegensatz zu Eigenhandelsgeschäften von Instituten höchst kompliziert ist, scheint es aus unserer Sicht sachgerecht, auf diese Trennung zu verzichten. Auch das KWG sieht keine Unterteilung in Eigenhandelsgeschäfte und Drittgeschäfte vor. Wir regen daher an, in dieser geplanten IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung auf die Trennung zu verzichten; denn nur auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Zuordnung zum Handelsbestand im Einklang mit der internen Steuerung steht und nicht von der Geschäftsart abhängig ist.

7. Zuordnung zum Handelsbestand - Kein Zeitwert bei Zugang Tz. 23

Gemäß Tz. 23 können Finanzinstrumente, die zum Zugangszeitpunkt keinen beizulegenden Zeitwert haben, der sich aus einem Marktpreis oder Bewertungsmodell ergibt, nicht dem Handelsbestand zugeordnet werden.

Eine solche Einschränkung sieht das BilMoG jedoch nicht vor. Diese Regelung sollte daher gestrichen werden. Finanzinstrumente, für die sich in absehbarer Zeit nach Zugang des Instruments ein beizulegender Zeitwert auf Basis eines Marktpreises oder Bewertungsmodell ermitteln lässt, sollten dem Handelsbestand zugeordnet werden können. Beispielsweise erfolgt der Erwerb von Aktien, die kurz vor Börseneinführung stehen, im Rahmen der Handelsaktivitäten des Institutes. Die Aktien werden zum Zwecke des kurzfristigen Wiederverkaufs und der Erzielung eines Eigenhandelserfolgs zum Zeitpunkt der Börseneinführung erworben. In der kurzen Phase vom Erwerb bis zur Börseneinführung ist für die Aktien kein verlässlicher aus einem Marktpreis oder Bewertungsmodell abgeleiteter Zeitwert ermittelbar.

8. Umwidmung in den bzw. aus dem Handelsbestand/ Sicherheiten Tz. 27

In dieser Textziffer wird erläutert, dass es der Umwidmung in den Anlagebestand nicht entgegen steht, wenn die betreffenden Wertpapiere als Sicherheiten hinterlegt werden oder im Rahmen von Wertpapierleih- bzw. Repo- und anderen Refinanzierungsgeschäften bei der Europäischen Zentralbank eingereicht werden.

Nach unserem Verständnis können somit sowohl als Sicherheit hinterlegte Wertpapiere als auch Papiere, die nach der Umgliederung als Sicherheit hinterlegt werden sollen, aus dem Handelsbestand in den Anlagebestand umklassifiziert werden. Um eine gleiche bilanzielle Abbildung von ähnlichen Geschäften sicherzustellen, sollte diese oben geschilderte Vorgehensweise grundsätzlich für Pensionsgeschäfte und Leihegeschäfte auch gegenüber anderen Marktteilnehmern gelten. Wir empfehlen daher zur Klarstellung diese Geschäfte in die Tz. 27 aufzunehmen.

9. Umwidmungen in den bzw. aus dem Handelsbestand Tz. 28 und 31

Im BFA 2 ist im Falle einer Umwidmung vom Handelsbestand in den Anlagebestand der beizulegende Zeitwert am Umwidmungszeitpunkt vorgesehen. In einer IDW-Auslegung, die im Zuge der Finanzmarktkrise für alle Unternehmen veröffentlicht wurde (IDW RH HFA 1.014), wird in Tz. 18 der beizulegende Zeitwert des letzten Jahres- bzw. Zwischenabschlusses für eine Umwidmung vom Umlaufvermögen in das Anlagevermögen vorgeschrieben. Wir gehen davon aus, dass diese Interpretation weiter gültig ist und sprechen uns nachdrücklich gegen eine Sonderlösung für die Bankenwirtschaft aus. Es ist nicht er-

sichtlich, warum eine in der Finanzmarktkrise gefundene allgemein geltende Lösung für die Kreditwirtschaft nicht mehr relevant sein soll. Nach unserer Auffassung ist es nicht sinnvoll untestierte Werte als Maßstab zu verwenden.

10. Umwidmungen in den bzw. aus dem Handelsbestand Tz. 31

Die im Rahmen dieses Abschnitts verwendeten Begriffe (**fortgeführte**) **Anschaffungskosten**, **mark-to-market** sowie **fair-value** stellen keine originären HGB-Begriffe dar und sollten somit vermieden bzw. erläutert werden. Auch sollte in dem obigen Abschnitt für den Zeitwert mit VaR-Abschlag eher von „**risikoadjustierter Zeitbewertung**“ gesprochen werden. Im letzten Satz dieses Abschnitts wird nur auf den Anlagebestand Bezug genommen. Wir gehen davon aus, dass bei der Liquiditätsreserve anlog vorzugehen ist. Wir empfehlen daher eine Präzisierung dieses Abschnitts.

11. Bewertung: Bonität des Emittenten –Tz. 41

Der beizulegende Zeitwert von Handelsbeständen soll gemäß vorliegendem Entwurf auch die Bonität des Emittenten eines Instrumentes wider spiegeln.

Dieser Satz sollte in Anbetracht der noch nicht abgeschlossenen Diskussion zur Bewertung von Verbindlichkeiten gestrichen werden.

12. Bewertung: Beizulegender Zeitwert Tz. 48

Bei dem Begriff Marktwert handelt es sich ebenfalls nicht um einen originären HGB-Begriff. Wir empfehlen diesen Begriff zu vermeiden (siehe unsere Anmerkungen zu Tz. 31).

13. Bewertung: Devisen Tz. 50

Hinsichtlich der Bewertung von Devisen sieht der Entwurf eine Unterscheidung bezüglich der Zuordnung zum Handelsbuch oder Nichthandelsbuch vor. Die Bewertung soll anschließend getrennt nach unterschiedlichen Methoden für Devisen des Handels- bzw. Nichthandelsbuch erfolgen.

Bei der Steuerung von Währungsrisiken wird jedoch in der Regel nicht zwischen Bank- und Handelsbuch getrennt. Im Rahmen eines einheitlichen Ansatzes werden Währungsrisiken häufig insgesamt ermittelt und gesteuert. Es sollte daher die Möglichkeit eingeräumt werden, Währungsrisiken generell dem Handel zuzuordnen, soweit dies auch der internen Steuerung entspricht. Um einen Gleichlauf mit der internen Steuerung herzustellen, empfehlen wir diese Textziffer entsprechend zu modifizieren.

Ergänzend weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass der § 340h HGB nicht, wie es ursprünglich zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens vorgesehen war, gestrichen wurde, sondern erhalten geblieben ist. Damit sollte weiterhin die Möglichkeit eröffnet werden, bei einer einheitlichen Steuerung von Währungsrisiken eine entsprechende bilanzielle Abbildung zu ermöglichen.

14. Risikoabschlag Tz. 51 ff

Eine Möglichkeit zur Ermittlung des Risikoabschlags stellt der Value at Risk (VaR) dar. An dieser Stelle sollte der Begriff des VaR präzisiert werden. In unseren Augen ist es sachgerecht, den Risikoabschlag auf der Grundlage des „VaR für allgemeine und besondere Kursrisiken“ zu ermitteln. Für diesen VaR liegt bei den sogenannten Modellbanken auch bereits eine Modellabnahme durch die Aufsichtsbehörde vor. Die voraussichtlich ab 2010 geltenden aufsichtlichen Zusatzkomponenten wie „stressed VaR“ und „incremental risk charge“ sollen vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Finanzmarktkrise eine angemessene bankaufsichtliche Eigenkapitalausstattung der Institute sicherstellen. Diese Zusatzkomponenten haben somit eine deutlich andere Intention als der nach dem BilMoG vorzunehmende Risikoabschlag. Insbesondere mit der Zusatzkomponente des „stressed VaR“ sollen zukünftig außergewöhnliche globale Stress- und Krisenszenarien mit in die Ermittlung des Risikoabschlags einfließen. Die Bewertungsprämisse des „fair value“ geht jedoch von unabhängigen, abschlusswilligen Vertragspartnern aus und schließt Verkäufe in Zwangs- und Notsituationen explizit aus. Die „incremental risk charge“ wiederum soll Migrations- und Ausfallrisiken Rechnung tragen. Bonitätsrisiken fließen jedoch in unseren Augen bereits in die „fair value“-Bewertungskonzeption mit ein. Diese aufsichtlichen Zusatzkomponenten sollten daher nicht in die Berechnung des für den Risikoabschlag zu ermittelnden VaR einbezogen werden.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass zu dem im bereits im Regierungsentwurf verankerten Risikoabschlag im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens additiv ein weiterer Risikopuffer etabliert wurde. Vor allem unter Berücksichtigung dieses zusätzlichen gemäß § 340e Abs. 4 HGB zu bildenden Sonderposten erachten wir den „VaR für allgemeine und besondere Kursrisiken“ als geeignet an, um den Ausweis unrealisierter Gewinne zu begrenzen.

15. Risikoabschlag Tz. 58 - Korrelationseffekte

Der Gesetzgeber fordert in § 340e Abs. 3 HGB die Bewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags. Ein mögliches Modell zur Ermittlung des Risikoabschlags stellt der VaR dar. Die Ermittlung des VaR-Abschlags kann laut Tz. 58 entweder auf Einzelgeschäftsbasis oder auf Basis eines „Portfolios von demselben Risiko unterliegenden Finanzinstrumenten“ erfolgen. Aus der Formulierung der Tz. 58 geht hervor, dass sich der im Rechnungswesen zu berücksichtigende VaR-Abschlag als Summe der VaR-Beträge der einzelnen Portfolien ergibt. Risikokompensierende Wirkungen aufgrund von Korrelationen zwischen den Portfolien blieben somit unberücksichtigt. Die Berücksichtigung von Korrelationseffekten steht jedoch in Einklang mit den aufsichtlichen Vorgaben. Daher sollte in die vorliegende IDW-Stellungnahme aufgenommen werden, dass es den Instituten, die für aufsichtliche VaR-Berechnungen Korrelationseffekte berücksichtigen, gestattet wird, diese auch für handelsrechtliche Zwecke zu verwenden.

16. Risikoabschlag Tz. 58 – Risikoabschlag bei Portfolio

Nach dieser Textziffer soll der Risikoabschlag bei einem Portfolio auf die Höhe der Differenz zwischen den nicht realisierten Gewinnen und den nicht realisierten Verlusten aller in den Portfolien enthaltenen Finanzinstrumente berechnet werden. Diese Formulierung könnte so verstanden werden, dass der Risikoabschlag auch bei einem Netto-Verlust abzuziehen sei.

Der Abzug des VaR-Abschlages bei Vorliegen eines Netto-Verlustes steht unseres Erachtens im Gegensatz zur Intention des Gesetzgebers, den Ausfallwahrscheinlichkeiten der realisierbaren Gewinne Rechnung zu tragen. Wir empfehlen daher, entsprechend der Intention des Gesetzgebers klar zu formulieren, dass der Risikoabschlag für Portfolien nur

auf den Überschuss der unrealisierten Gewinne über die unrealisierten Verluste anzuwenden ist.

17. Ausweis des VaR-Abschlags Tz. 61

Hiernach darf ein für sämtliche Bestände des Handels gebildeter VaR insgesamt beim größeren der jeweiligen Bestände (Handelsspassiva bzw. Handelsaktiva) berücksichtigt werden. Ein separater Ausweis dieser Position erhöht in unseren Augen jedoch die Transparenz. Wir gehen davon aus, dass für diesen Fall auch die Möglichkeit eingeräumt werden kann, den VaR-Abschlag als Passivposten auszuweisen.

18. Sonderposten gemäß § 340e Abs. 4 Tz. 64

Die Zuführung soll nach diesen Ausführungen nur bei Aufstellung eines Jahresabschlusses, nicht aber bei der Aufstellung eines handelsrechtlichen Zwischenabschlusses erfolgen.

Der Zeitpunkt der Zuführung zum Sonderposten gem. § 340e Abs. 4 HGB wird jedoch vom Gesetzgeber nicht vorgegeben. Insofern sehen wir auch eine unterjährige Zuführung als zulässig an, sofern ein Unternehmen handelsrechtliche Zwischenabschlüsse erstellt.

19. Sonderposten gemäß § 340e Abs. 4 Tz. 65

Das Gesetz schreibt nicht vor, in welchem Posten der Gewinn- und Verlustrechnung die Zuführung zum Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB zu erfassen ist. Diesbezüglich kommt sowohl der Posten „Nettoertrag des Handelsbestands“ als auch der Posten, in dem die Zuführungen zum „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ i. S. d. § 340g HGB auszuweisen sind, in Betracht.

Dieses bestehende Ausweiswahlrecht sollte nicht eingeschränkt werden. Wir regen daher an, den Satz *„Es empfiehlt sich indes, den Ausweis im Posten „Nettoertrag des Handelsbestands“ vorzunehmen, da die Auflösung des Sonderpostens zum Ausgleich eines Nettoaufwands des Handelsbestands naturgemäß nur im Handelsergebnis gegengebucht werden kann, da sonst der vom Gesetz vorgeschriebene Ausgleich nicht stattfindet.“* zu streichen.

20. Sonderposten gemäß § 340e Abs. 4 Tz. 69

In diesem Abschnitt wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erläutert, dass für die Ermittlung des Sonderpostens die letzten fünf Jahre heranzuziehen sind, für die im Jahresabschluss ein Nettoertrag des Handelsbestands (nach Risikoabschlag und Zuführung Sonderposten) in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wurde. Wir bitten an dieser Stelle um Klarstellung, ob es sich dabei um die letzten fünf Jahre exklusive des laufenden Geschäftsjahres handelt.

21. Nettoausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung: Komponenten des Handelsergebnisses Tz. 74

Wie in unseren Ausführungen zu Tz. 21 bereits erläutert, regen wir auch an dieser Stelle an, auf eine Trennung der Geschäfte in Eigenhandelsaktivitäten und Drittgeschäfte zu verzichten.

22. Nettoausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung: Bestandteile Nettoergebnis Handelsbestand Tz. 75 ff

Im Nettoergebnis des Handelsbestands sind unter anderem neben Zinsaufwendungen und -erträgen (sofern in Einklang mit interner Steuerung) auch Provisionsaufwendungen und -erträge enthalten. Dabei kann auf die Zuordnung der Zinsen zum Handelsbestand verzichtet werden, wenn dies nicht der internen Steuerung der Bank entspricht.

Da es sich hierbei um eine Ausweisfrage handelt, kommt es aus unserer Sicht entscheidend darauf an, dass jeweils zusammengehörige Aufwendungen und Erträge in der gleichen Position der Gewinn- und Verlustrechnung gezeigt werden. Bei der Frage, welche Ergebnisbestandteile zwingend im Nettoergebnis des Handelsbestands darzustellen sind, sollte nicht allein auf die interne Steuerung als Kriterium abgestellt werden. In unseren Augen kommt es vielmehr auch auf den Charakter der Positionen an. Danach sollte eine Zuordnung von

- Provisionen außerhalb des Nettoertrags möglich sein, wenn der Dienstleistungscharakter überwiegt.
- Zinsen außerhalb des Nettoertrags möglich sein, wenn der Kapitalbereitstellungscharakter überwiegt.

Wir regen daher eine entsprechende Anpassung der Abschnitte an.

23. Anhangangaben: Aufgliederung entsprechend RechKredV Tz. 87 und 88

Die Tz. 88 empfiehlt eine weitere Aufgliederung des Postens „Forderungen“. Diese weitere Aufgliederung ist jedoch gesetzlich nicht vorgesehen. Wir empfehlen daher, die Tz. 88 zu streichen, da mit den Stellungnahmen zur Rechnungslegung seitens des IDW keine über das Gesetz hinaus gehenden Anforderungen formuliert werden sollten.

24. Anhangangaben: Ermittlung Vorjahreszahlen Tz. 94

Nach dieser Textziffer sind die Vorjahreszahlen im ersten nach dem HGB in der Fassung des BilMoG aufgestellten Abschluss aus der Summe der Teilbestände (vgl. Tz. 87, 92) der betroffenen Bilanzposten (Aktivposten Nr. 6a und/oder Passivposten Nr. 3a) per 31. Dezember 2009 und aus den Komponenten des betroffenen GuV-Postens für das Geschäftsjahr 2009 zu bilden.

Dieser Schluss ist aufgrund des Gesetzeswortlauts von Art. 67 Abs. 8 EG HGB nicht zwingend. Die Übergangsregelungen sehen vor, dass eine Angabe von Vorjahreszahlen bei Handelsbeständen bei der erstmaligen Aufstellung eines Jahres- oder Konzernabschlusses nach den geänderten Vorschriften nicht anzuwenden seien. Seitens des IDW sollten jedoch keine über das Gesetz hinausgehende Anforderungen formuliert werden. Wir empfehlen daher diese Textziffer zu streichen oder ihren Empfehlungscharakter klarer herauszustellen.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie unsere Anmerkungen bei der Erarbeitung der endgültigen Stellungnahme zur Rechnungslegung berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die oben bezeichneten Verbände

Pia Jankowski

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.